

**Windpark Bultensee:
Partielle Verrohrung des Heulandsgrabens
in Bremen – Osterholz und
in der Gemeinde Oyten (Niedersachsen)**

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Vorhabenträger:
Energiekontor AG
- Vorhaben:
Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren für die partielle Verrohrung eines Grabens in Bremen – Osterholz und in der Gemeinde Oyten (Landkreis Verden) im Rahmen der Genehmigung einer Windenergieanlage im Windpark Bultensee.
- Kurzbeschreibung:

Die EnergieKontor AG beabsichtigt im Windpark Bultensee, der lt. Flächennutzungsplan als „Vorrangfläche zur Windenergienutzung“ ausgewiesen ist, eine Windenergieanlage zu erstellen. Um die geplante Windenergieanlage erreichen zu können, werden überwiegend vorhandene Wege genutzt, die teilweise ausgebaut werden. Ergänzend ist die Herstellung einer neuen Wege-Infrastruktur erforderlich, die auch die Kreuzung des Gewässers „Heulandsgraben“ (Grenzwasser Bremen/Niedersachsen) bedingt.

Die Verrohrung des Heulandsgrabens soll auf einer Länge von 11 m hergestellt werden. Für die hierfür erforderliche Nutzung der angrenzenden privaten Grundstücke sind Nutzungsverträge zwischen den Eigentümern und der EnergieKontor AG abgeschlossen worden. Die Zufahrtswege werden schwerlastverkehrstauglich (SLW 60) mit einer befahrbaren Wegebene von mindestens 4,5 m erstellt. Zusätzlich zur Verrohrung wird das Gewässer mit einer externen Kabeltrasse gekreuzt. Die Verlegung der Kabeltrasse wird 1,5 m unterhalb der Grabensohle vorgenommen. Für die Verlegung der Kabeltrasse wird ein separater Antrag auf Genehmigung einer Anlage an Gewässern gem. § 20 BremWG i.V.m. § 36 WHG gestellt und ist nicht Gegenstand dieser Gewässerausbaumaßnahme.

Für die Grabenverrohrung sind insbesondere die folgenden baulichen Maßnahmen vorgesehen:

- Aushub Grabensohle – 0,6 m
- Einbau Geotextil; Einbau verdichteter Füllsand – 0,5 m
- Einbau Verrohrung (Einbau in Sohle – 0,1 m / Einbettung in Füllsand) - DN600 - 0,5 m (schwerlastverkehrstauglich – SLW 60)
- Einbau Schotter – Überdeckung des Rohrs ca 0,5 m (Wegeaufbau)
- Sicherung der Böschungen der Bankette im Bereich des Grabens mit Wasserbausteinen (ca. 0,3 – 0,5 m).

2 Rechtsgrundlagen

Verrohrungen sind nach gängiger Verwaltungspraxis in Bremen bei einer Länge bis zu 6 m als Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern der ersten und zweiten Ordnung gem. § 20 BremWG in Verbindung mit § 36 WHG genehmigungspflichtig. Verrohrungen über 6 m Länge werden als Gewässerausbau eingestuft. Bei dem Heulandsgraben handelt es sich um ein Grenzgewässer zwischen Bremen und Niedersachsen. Zusätzlich zu den bremischen Rechtsgrundlagen sind auch die niedersächsischen Rechtsgrundlagen für die Verrohrung des Heulandsgrabens zu berücksichtigen. Nach § 107 NWG ist die Überbauung eines Gewässers ab einer Länge von mehr als 10 m als Gewässerausbau zu betrachten und damit genehmigungspflichtig.

Eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, regelt die Zuständigkeit der Wasserbehörde der Freien Hansestadt Bremen für die Durchführung der notwendigen wasserrechtlichen Verfahren.

Die Länge der tatsächlichen Verrohrung des Heulandsgrabens beträgt im vorliegenden Fall 11 m. Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Gemäß § 68 Abs. 2 kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau eine Plangenehmigung erteilt werden.

Die Erstellung der Windenergieanlage ist Bestandteil eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Die Verrohrung des Grabens ist der wasserrechtliche Bestandteil der Zuwegung zum Windpark Bultensee. Nach § 13 BImSchG werden Plangenehmigungen/-

feststellungen nicht mit in das immissionsschutzrechtliche Verfahren einkonzentriert, so dass die Grabenverrohrung separat betrachtet wird, auch bezüglich eventueller Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.

Nach § 5 Absatz 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG hängt das Erfordernis einer UVP von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ab. Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann.

Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

- Antrag des Vorhabenträgers vom 04.09.2017, ergänzt am 10.10.2017
- Lageplan und Gewässer
- Lageplan Überschwemmungsgebiet
- Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Errichtung und den Betrieb einer WEA nach BImSchG
- Teil – Landschaftspflegerischer Begleitplan Bereich Eingriffsfläche im Gebiet der Gemeinde Oyten, LK Verden.

3 Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger hat am 04.09.2017 Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht mit einer Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Diese wurden am 10.10.2017 nochmals aktualisiert und ergänzt. Das Vorhaben wurde anhand dieser Antragsunterlagen sowie des LBP des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bezüglich möglicher Umweltauswirkungen bewertet.

Die Vorprüfung möglicher Umweltauswirkungen gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 UVPG ergibt folgendes:

- (1) Die geplante Maßnahme liegt im Geltungsbereich eines gültigen Flächennutzungsplans in einer Fläche, die als „Vorrangfläche zur Windenergienutzung“ ausgewiesen ist. Ein Bebauungsplan existiert für diesen Bereich nicht. Die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) sind anzuwenden. Die naturschutzfachliche Beurteilung der zuständigen bremischen Naturschutzbehörde vom 08.09.2017 gem. § 8 Abs. 2 BremNatG liegt vor.
- (2) Die wasserrechtliche Maßnahme betrifft in Bremen das Landschaftsschutzgebiet „Oberneulander Feldmark (Oberneulander Wiesen), Oberneulander/Osterholzer Wümmeniederung und Parks in Oberneuland“ sowie das Überschwemmungsgebiet Wümme. Der Heulandsgraben verläuft auf der Grenze zu Niedersachsen. Auf der niedersächsischen Seite befindet sich das niedersächsische Landschaftsschutzgebiet „Königsmoor“, das jedoch den Heulandsgraben nicht umfasst. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete etc. werden von der Grabenverrohrung nicht berührt.
- (3) Die LandschaftsschutzgebietsVO „Oberneulander Feldmark“ verbietet die Veränderung vorhandener Gewässer. Die Grabenverrohrung fällt hierunter. Die zuständige Naturschutzbehörde wird im Rahmen der Eingriffsregelung beteiligt. Den Bestimmungen der Überschwemmungsgebietsverordnung widerspricht der Gewässerausbau nicht.
- (4) Typische Wasserpflanzengesellschaften sind im Heulandsgraben nur begrenzt vorzufinden. Hierzu zählen neben Wasserlinsen, Pionier- und Großröhrichtgesellschaften. Am Heulandsgraben kann der nach der Rote Liste gefährdete Große Wiesenknopf vorkommen. Vor der Durchführung der Maßnahme erfolgt eine Untersuchung des Heulandsgrabens nach schützenswerten Pflanzenbeständen.

Die angrenzenden Wiesen werden auf bremischer Seite als Pferdeweiden genutzt und können teilweise dem Biotoptyp mageres mesophiles Grünland mit mittlerem Wert zugeordnet werden. Auf der niedersächsischen Seite erfolgt eine intensive Mähwirtschaft, die Wiesen können dem Biotoptyp „Sonstiges feuchtes Intensivgrünland“ mit geringem Wert zugeordnet werden. Entlang der Gräben treten Strauch-, Strauch-Baum- oder Baumhecken auf, die von mittlerem Wert sind. Der Heulandsgraben zählt zum Biotoptyp „Nährstoffreicher Graben“. Zusätzliche Beeinträchtigungen können insbesondere bei der Herstellung der Verrohrung entstehen. Die Unterhaltung der Gräben findet bereits derzeit statt. Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten sind nicht betroffen.

Mögliche Lärmimmissionen während des Gewässerausbaus sind im Rahmen der Bautätigkeiten in angrenzenden Bebauungen zu vernachlässigen, da aufgrund der räumlichen Entfernungen mit keinen Betroffenheiten zu rechnen ist.

Technisch mögliche und wirtschaftliche Maßnahmen zur Minimierung der Lärmmissionen werden berücksichtigt.

- (5) Die Grabenverrohrung beschränkt sich auf den Bereich der herzustellenden Zuwegung zur Windenergieanlage und umfasst ca. 11 m. Als weiteres Vorhaben mit möglichen kumulierenden Umweltauswirkungen ist die Errichtung der Windenergieanlage zu nennen, die den Gewässerausbau planerisch mit berücksichtigt. Die Größe des Gewässerausbaus lässt jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.
- (6) Die während der Erstellung der Verrohrung anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Mit baustellenbedingten Beeinträchtigungen ist nicht zu rechnen, da die Durchgängigkeit des Gewässers auch während der Baumaßnahme gewährleistet wird.

4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach gesamthafter Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass das vorliegende Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Lange